



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>24</b>
<b>Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen</b>	<b>28</b>
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>32</b>

# Editorial

## Das Flaggschiff „Verbriefungen“ der europäischen Kapitalmarktunion nimmt Kurs auf die Zielgerade

Ende Mai dieses Jahres kam es mit der Veröffentlichung entsprechender Entwürfe im Juni 2017 zur Einigung über Kernpunkte in der Diskussion zur [neuen Verbriefungsregulierung](#) und zu den damit einhergehenden [CRR-Änderungen](#).

Mit der Absicht der Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte werden mit der Verbriefungsverordnung Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Kriterien) sowohl für Term- als auch Asset backed-Commercial-Paper (ABCP-Verbriefungen) eingeführt und Definitionen, Selbstbehaltsanforderungen, Sorgfaltspflichten und Offenlegungsanforderungen für verschiedene Marktteilnehmer harmonisiert. Nach der im letzten Jahr neu angestoßenen Diskussion um eine Erhöhung des Selbstbehalts hat man sich auf eine Beibehaltung von 5% geeinigt. Daten über Verbriefungen (mit Ausnahme von Privatplatzierungen) sind in Anlehnung an EMIR über Verbriefungsregister Investoren zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die Einschaltung von Drittparteien im Zertifizierungsprozess für STS-Verbriefungen als zulässig erachtet worden.

Infolge der Einführung der Verbriefungsverordnung werden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen durch Änderungen in der CRR in Anlehnung an die Überarbeitung des Basler Verbriefungsrahmenwerks reformiert. STS-Verbriefungen werden in diesem Zuge durch eine geringere Risikogewichtung begünstigt. Grundsätzlich sind die Änderungen an den Basler Regelungen orientiert, jedoch wurde der auf externen Beurteilungen basierenden SEC-ERBA-Ansatz unter Berücksichtigung einiger Ausnahmen von der zweiten auf die dritte Stelle in der Hierarchie der Bewertungsansätze herabgesetzt.

Eine endgültige Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird für das dritte bzw. vierte Quartal 2017 erwartet. Nach dem voraussichtlichen Anwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2019 emittierte Verbriefungen sind von den neuen Regelungen betroffen, für ausstehende Verbriefungen werden Übergangsregelungen definiert.

Wir werden Sie über weitere Entwicklungen informieren und wünschen eine interessante Lektüre der FSNews.

Ulrich Lotz

Andrea Flunker



**Ulrich Lotz**

Tel: +49 21187722375  
[ulotz@deloitte.de](mailto:ulotz@deloitte.de)



**Andrea Flunker**

Tel: +49 211 8772 3823  
[aflunker@deloitte.de](mailto:aflunker@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
<b>III. Refinanzierung</b>	<b>5</b>
<b>IV. Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Schattenbanken	6
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
<b>V. Kreditvorschriften</b>	<b>7</b>
<b>VI. Geldwäscheprävention</b>	<b>7</b>
<b>VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>8</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	8
2. AnaCredit	8
3. Zulassungsverfahren	8
4. Einlagensicherung	9
5. Sonstiges	9
<b>VIII. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>10</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2. Verbriefungstransaktionen	11
3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	13
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
6. Sonstiges	15
<b>IX. Rechnungslegung</b>	<b>15</b>
<b>X. Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>17</b>
<b>XI. Zahlungsverkehr</b>	<b>17</b>
<b>XII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>19</b>
<b>XIII. Versicherungen</b>	<b>19</b>

## I. Liquidität

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Spezifizierung der zusätzlichen objektiven Kriterien für die Anwendung einer günstigeren Liquiditätsabfluss- oder -zuflussrate bei grenzüberschreitenden, nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (EU/2017/1230) vom 31. Mai 2017

Über den Entwurf berichteten wir bereits in den [FSNews Juli 2017](#). Nunmehr wurde der Entwurf ohne weitere Änderungen am 8. Juli 2017 im EU-Amtsblatt L 177/7 ff. veröffentlicht und trat am 28. Juli 2017 in Kraft.

## II. Eigenmittelanforderungen

EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR (COM (2015) 473 final) vom 26. Juni 2017

Im Vergleich zum [Kompromissvorschlag](#) des Vorsitzes (vgl. [FSNews 1/2016](#) und [4/2015](#)) sieht die neue Fassung im Wesentlichen die verpflichtende Anwendung des SEC-ERBA-Ansatzes basierend auf externen Beurteilungen dann vor, wenn weder der SEC-SA noch der SEC-IRBA-Ansatz angewendet werden kann. Weiterhin wird u.a. nunmehr für die Ermittlung des risikogewichteten Vermögensbetrags bei Basket-Konstruktionen die Möglichkeit diesen auf Basis von Bonitätsbeurteilungen durch ECAI zu ermitteln, nicht mehr vorgesehen. Die enthaltenen Risikopositionen werden daher künftig für alle Kontrakte aggregiert. Beim Verkauf u.a. von Unternehmens- und Mengengeschäftsforderungen haben Verkäufer, die erstattungsfähige Kaufpreinsnachlässe anbieten, und Sicherheitengeber künftig diese in einer Erstverlustposition zu berücksichtigen. Außerdem wurden verbriefungsbezogene Begriffsbestimmungen neu aufgenommen bzw. angepasst (u.a. Verbriefungspositionen und Fördereinrichtungen). Es werden in Bezug auf das ABCP-Geschäft Ausnahmeregelungen für verbrieft Restwerte aus Leasinggeschäften eingeführt, so dass u.U. bei Garantien Dritter die aggregierten Risikopositionswerte aller auf einen einzigen Schuldner bezogene Risikopositionen auf Ebene eines ABCP-Geschäfts nicht auf 2% des aggregierten Risikopositionswert aller Risikopositionen limitiert ist. Für die Berechnung des Risikopositionswertes werden weitere Spezifizierungen etwa zur Berechnung des Risikopositionswertes des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilität einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition, für Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1 250% und die Rangfolge der Ansätze vorgenommen. Für beurteilte Positionen oder Positionen, für die ein abgeleitetes Rating verwendet werden darf, wird u.U. neuerdings ein Wechsel vom SEC-SA- auf den SEC-ERBA-Ansatz vorgeschrieben, für alle anderen wird ein Wahlrecht für den Wechsel der Methodik eingeführt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2019 verbindlich werden. Für weitere Informationen verweisen wir auch auf das [Editorial](#).

ESAs – Konsultationsverfahren zum Entwurf von ITS zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1799 über die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen (ECAIs) gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR (JC/CP/2017/31) vom 18. Juli 2017

Die Änderungen betreffen den Anhang III der EU/2016/1799, in dem die Übereinstimmung zwischen den Ratingkategorien der verschiedenen ECAIs mit den CRR-Bonitätsstufen festgelegt ist. Der Anhang wird aktualisiert, da sich die Zusammensetzung der am Markt tätigen Ratingagenturen geändert hat. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Das Konsultationsverfahren endet am 18. September 2017. Ergänzend veröffentlicht die EBA eine Entscheidung zur Änderung des EBA-Beschlusses EBA/DC/2017/195, in dem bestätigt wird, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen bestimmter ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen derselben ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen. Diese Bestätigung wird für weitere ECAIs erteilt. Außerdem wird ein Begleitbericht hierzu veröffentlicht.

### III. Refinanzierung

EU-Amtsblatt – Verordnung über Geldmarktfonds (EU/2017/1131) vom 14. Juni 2017

Die vom Parlament verabschiedete Verordnung (vgl. FSNews Juli 2017) wurde nunmehr ohne inhaltliche Änderung am 30. Juni 2017 im EU-Amtsblatt L 169/8 ff. veröffentlicht. Sie trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt überwiegend ab dem 21. Juli 2018.

### IV. Risikomanagement

#### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Bundesgesetzblatt – Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung vom 21. Juni 2017

Die Änderungsverordnung (vgl. FSNews Juli 2017) wurde im BGBl. Teil I am 29. Juni 2017 ohne inhaltliche Änderungen veröffentlicht und trat am 30. Juni 2017 in Kraft.

BaFin – Konsultation 08/2017 eines Rundschreibens zur Überwachung und Steuerung von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft (BA 54-FR 2210-2017/0003) vom 26. Juli 2017

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes wird auf Basis der EBA/GL/2015/18 (vgl. FSNews 3/2015) ein Regelungsrahmen vorgestellt, nach dem Institute die Entwicklung und den Vertrieb von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft überwachen und steuern sollen. Konkret werden u.a. Anforderungen an das interne Kontrollsystem, die Analyse und Überwachung der Finanzprodukte sowie deren Vertrieb beschrieben. Davon erfasst sind auch Verbraucherdarlehensverträge nach § 491 BGB i.V.m. § 18a KWG, Einlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 und 2 EinSiG, Bausparverträge, Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte. Das Konsultationsverfahren endet am 31. August 2017.

## 2. Sanierung und Abwicklung

### FSB – Leitlinien zur Abwicklung und Abwicklungsplanung von zentralen Gegenparteien vom 5. Juli 2017

Formuliert werden sektorspezifische Implementierungshilfen für die zuständigen Behörden und Jurisdiktionen für effektive Abwicklungsplanung, die auch die Fortführung von CCP-Funktionen sicherstellen. Hierfür wird empfohlen, den Aufsichtsbehörden möglichst umfassende Befugnisse einzuräumen. Im Rahmen der Abwicklung soll zunächst das Eigenkapital vorhandener Eigentümer der CCP die Verluste in dem Umfang, wie sie noch nicht abgeschrieben sind, entsprechend der Umsetzung der Regelungen und vertraglichen Vereinbarungen der CCP tragen. Für den Fall eines Bail-out soll die Abwicklungsbehörde über die Befugnis verfügen, finanzielle Mittel u.a. von der CCP oder einem ihrer Nachfolgeunternehmen oder von Teilnehmern der CCP zurückzuholen. Des Weiteren soll die Abwicklungsbehörde verpflichtet sein, einen Abwicklungsplan zu erstellen, der die individuellen Risiken und Besonderheiten der CCP sowie den unternehmenseigenen Sanierungsplan berücksichtigt und sich auf Ausfall- und Nicht-Ausfall-Szenarien sowie eine Kombination von beiden richtet. Die Behörde muss regelmäßig die Abwicklungsfähigkeit der entsprechenden CCP beurteilen und ggf. regulierende Maßnahmen treffen. Außerdem werden Rahmenbedingungen für die Abwicklung von CCP formuliert, die in einem oder mehreren Staaten systemrelevant sind. Ergänzend zu den Leitlinien wurde eine [Studie](#) zu den Abhängigkeiten im zentralen Clearing veröffentlicht.

## 3. Schattenbanken

### FSB – Beurteilung von Schattenbankaktivitäten, -risiken und die Angemessenheit von nach der Finanzkrise ergriffenen politischen Maßnahmen, um Bedenken im Hinblick auf die Finanzstabilität zu adressieren, vom 3. Juli 2017

Das FSB hat bei seiner Untersuchung keine neuen Risiken des Schattenbanksektors für die Finanzstabilität festgestellt. Schattenbankaktivitäten sind zwar nicht mehr in dem Ausmaß fremdfinanziert wie vor der Krise, trotzdem können die Größe und das erhebliche Wachstum von kollektiven Investments zu Marktstresssituationen führen, da sie von wesentlichen Liquiditätstransformationen begleitet werden. Daraus leitet das FSB ab, dass die effektive Operationalisierung und Implementierung der im Januar 2017 veröffentlichten Empfehlungen zur Beseitigung von strukturellen Schwachstellen aus Asset-Management-Aktivitäten (siehe [FSNews 1/2017](#)) von besonderer Wichtigkeit sind. Beschrieben werden auch politische Maßnahmen und Regulierungsreformen, die ergriffen wurden, um die Stabilitätsrisiken abzubauen. Hierzu gehören u.a. Überwachungsrahmen und Regelungen für die außerbilanzielle Geschäftstätigkeit der Institute sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Anreizwirkung für solche Tätigkeiten. Risikoerhöhend wirkte sich dagegen die Zunahme von Vermögensgegenständen in bestimmten Investmentfonds auf die Liquiditätsrisiken aus. Diese Entwicklung wird jedoch als aufsichtlich überwachbar eingeschätzt. Zu diesem Zwecke wurden besondere Maßnahmen vereinbart, zu denen neben der Verbesserung der systemweiten Aufsicht auch der Ausbau der Datenerhebung gehört.

#### 4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

##### [Basler Ausschuss – Arbeitspapier über das Zusammenspiel von Rechnungslegung und Regulierung sowie deren Auswirkungen auf das Verhalten der Banken vom 13. Juli 2017](#)

Nachdem Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards zueinander in Beziehung gesetzt werden, werden Feststellungen aus Untersuchungen präsentiert, die sich mit Risikovorsorge und Zeitwertbilanzierung befassen. Dabei wird festgestellt, dass eine weitere Harmonisierung von US-GAAP und IFRS notwendig ist, um die Finanzstabilität zu erhöhen.

#### V. Kreditvorschriften

##### [EZB – Bestandsaufnahme zu nationalen Aufsichtspraktiken und rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit NPL vom 30. Juni 2017](#)

Dargestellt und analysiert werden die Schlüsselerkenntnisse in Bezug auf einzelne EU-Mitgliedstaaten. Für Deutschland werden neben dem länderspezifischen Regulierungs- und Rechtsrahmens sowie den Aufsichtspraktiken im Zusammenhang mit Non-Performing-Loans (NPL) auch Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Analyse erläutert. Für Deutschland wurde in Bezug auf 2016 eine vergleichsweise niedrige Gesamt-NPL-Quote von 3,1% registriert, so dass die Aufsichtsbehörden eine moderate Beaufsichtigungsstrategie verfolgen. Wesentlicher Kern dieser Strategie bilden die prinzipienorientierten MaRisk-Vorgaben, deren Einhaltung durch regelmäßige Prüfungen durch die Aufsicht selber bzw. im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überwacht wird. Trotzdem wird es als mögliches Problem angesehen, dass in Deutschland keine speziellen Vorgaben für den Umgang mit NPLs existieren, weder im Rahmen des Aufsichtsrechts noch im Rahmen der Rechnungslegung.

##### [ESRB – Bericht über die Reduzierung von NPLs in Europa vom 11. Juli 2017](#)

Dargestellt werden neben einem Überblick über die Volumina und Verteilung von NPLs in Europa auch praktische Hinweise in Form einer Step-by-Step-Anleitung sowie möglicher Optionen für die Veräußerung und den Rückbau von NPLs. In Anhängen werden anschließend u.a. anhand ausgewählter Mitglieds- und Drittstaaten der Umgang mit NPLs sowie anhand von Fallstudien die umgesetzten Änderungen im Insolvenzrecht ausgewählter Länder erläutert. Für weitere Informationen verweisen wir auf einen [Beitrag](#) in diesen FSNews.

#### VI. Geldwäscheprävention

##### [BaFin – Aktualisierung des Rundschreibens 05/2016 \(GW\) – Erklärung und Informationsbericht der FATF, Änderung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Juli 2017.](#)

Das Rundschreiben (vgl. [FSNews 4/2016](#)) wurde nunmehr u.a. dahingehend ergänzt, dass auch Afghanistan und Laos aus dem Informationsbericht gestrichen wurden.

## VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

### 1. FINREP/COREP-Reporting

EU-Kommission – Entwurf von ITS zur Änderung der FINREP vom 5. Juli 2017

Die Änderungen beziehen sich auf die Anhänge III bis V der FINREP-ITS und setzen im Wesentlichen die sich durch die Einführung des IFRS 9 ergebenden geänderten Anforderungen um. Die Neuregelungen sollen am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft treten und werden grundsätzlich am 1. Januar 2018 verbindlich. Für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr gelten diese für das nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahr, sofern diese ihre konsolidierten Abschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen oder über ihre Eigenmittel auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards berichten.

### 2. AnaCredit

Deutsche Bundesbank – Rundschreiben 46/2017 mit weiteren Informationen über die Testphase und die (Erst-/Folge-)Registrierung im ExtraNet für AnaCredit vom 24. Juli 2017

Ergänzt wird das Rundschreiben 38/2017 (vgl. FSNews Juli 2017). Näher erläutert werden dabei v.a. die Vorgaben zum Inhalt der Testmeldungen sowie zur Erst- und Folgeregistrierung. Die Registrierung für die Test- und Produktivumgebung soll bis spätestens 15. August 2017 erfolgen.

### 3. Zulassungsverfahren

EBA – Finale Entwürfe von RTS zu Anforderungen an die im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Kreditinstituten erforderlichen Informationen, Anforderungen an Anteilseigner und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen und Umstände, die die zuständige Behörde an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern können, sowie ITS für Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Bereitstellung der für die Zulassung erforderlichen Informationen (EBA/RTS/2017/08 und EBA/ITS/2017/05) vom 14. Juli 2017

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf (vgl. FSNews 1/2017) wurden eine Reihe von Änderungen vorgenommen. So wurde im Wesentlichen der Umfang der erforderlichen Informationen neu gefasst. Nunmehr ist vorgesehen, dass die relevanten Informationen z.B. zur gesellschaftsrechtlichen Gestaltung u.a. dann nicht mehr eingereicht werden müssen, wenn sie bereits vorliegen und den zum Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen Tatsachen entsprechen. Im Vergleich zum Entwurf sind jetzt umfangreichere Informationen, u.a. zu Prognoserechnungen, einzureichen. Die Aufsichtsbehörde darf in begründeten Fällen zusätzliche Informationen anfordern. Die Anforderungen bzgl. von Angaben zu den Mitgliedern der Leitungsorgane, die von der Aufsichtsbehörde als bedeutendes Organ eingestuft werden, und zu den Beteiligungsinhabern wurden in zwei Anhänge umgegliedert und präzisiert. Der Inhalt des konsultierten ITS-Entwurfs wurde ohne wesentliche Änderun-



gen übernommen. Die Standards sollen am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate später verbindlich werden. Die BaFin veröffentlichte ergänzend hierzu eine [Checkliste](#).

#### 4. Einlagensicherung

[EBA – Konsultation eines Berichts zur Umsetzung der EBA-Leitlinien über die Methoden zur Berechnung der Beiträge zur Einlagensicherung \(EBA/CP/2017/10\) vom 3. Juli 2017](#)

Neben dem methodischen Ansatz werden die angemessene Differenzierung der Institute, Konsistenz historischer Daten sowie das Gleichgewicht zwischen der konsequenten Anwendung der Leitlinien und der Abbildung nationaler Besonderheiten näher erläutert. Außerdem werden Objektivität, Transparenz, Berichterstattungspflicht und Vertraulichkeit in die Betrachtung einbezogen. Hierbei wird auch auf praktische und potenzielle Hindernisse bei der Anwendung der Leitlinien eingegangen. Die EBA leitet aus ihrer Untersuchung vorläufige Empfehlungen ab, die im Rahmen der für 2019 geplanten Überprüfung des Einlagensicherungssystems insgesamt beachtet werden sollten. So soll z.B. die Ermittlung des institutsindividuellen Risikoindikators angepasst werden. Die Konsultationsfrist endet am 28. August 2017.

#### 5. Sonstiges

[EZB – Öffentlicher Leitfaden zu den nach Art. 248 Abs. 1 CRR zu meldenden Angaben über Geschäfte, die über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen, vom 28. Juli 2017](#)

Im Anhang zum Dokument wird erläutert, welche Angaben die EZB von den bedeutenden Unternehmen, die als Originator bzw. als Sponsor handeln, konkret erwartet. Besonderer Wert wird hierbei auf die Ausführungen zu der Marktüblichkeit des Geschäfts und den wirtschaftlichen Beweggründen für dessen Abschluss gelegt. Eine Meldung hat spätestens 15 Werkzeuge nach Ausführung des Geschäfts schriftlich zu erfolgen.

[BMF – BMF-Schreiben zur Steuerlichen Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ \(IV C 1 – S 2252/15/10030 :005\) vom 17. Juli 2017](#)

Dargestellt werden die Grundsätze der materiell-rechtlichen Beurteilung von Cum/Cum-Transaktionen, deren steuerliche Folgen anschließend anhand von Fallgestaltungen näher erläutert werden. Das BMF-Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Die dargestellten Rechtsfolgen treten nicht ein, sofern der Dividendenstichtag vor der erstmaligen Anwendung des § 8b Abs. 4 KStG liegt und der Verleiher bzw. Veräußerer eine besondere beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft ist. In diesem Zusammenhang führt die BaFin aktuell eine [Abfrage](#) bei deutschen Kreditinstituten durch.

## VIII. WpHG/Depot/Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Berichtigung der delegierten Verordnung EU/2017/568 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel an geregelten Märkten vom 14. Juli 2017](#)

Über die RTS für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel an geregelten Märkten berichteten wir zuletzt in den [FSNews 2/2017](#). Nunmehr wurden einige wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen und im EU-Amtsblatt L 183/11 f. veröffentlicht.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung von MiFID I und MiFID II durch RTS für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen \(C\(2017\) 4644 final\), vom 11. Juli 2017](#)

Definiert werden u.a. allgemeine Mindestangaben zur Identität und anderen Angaben des interessierten Erwerbers gegliedert nach natürlichen und juristischen Personen. Dazu gehören v.a. Angaben zu straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen, wobei sich diese Auskünfte bei natürlichen Personen auf die Person des Erwerbers selbst beziehen. Bei juristischen Personen stehen diejenigen, die die Geschäfte des Erwerbers leiten und auf die von ihm geleiteten bzw. beherrschten Unternehmen, sowie diejenigen, die auf den Erwerber Einfluss nehmen können, im Fokus. Außerdem muss der interessierte Erwerber u.a. Angaben zu Geschäftstätigkeit, Reputation und aktuellen finanziellen Verbindungen sowie weiterführende Informationen zu von ihm beherrschten Unternehmen zur Verfügung stellen. Von interessierten Erwerbern, die juristische Personen sind, werden darüber hinaus auch umfangreiche Finanz- und Gruppeninformationen gefordert. Bei neu gegründeten Erwerbsinteressenten sind außerdem Prognoseinformationen für drei Geschäftsjahre zu übermitteln. Diese Informationsanforderungen über die Erwerber werden ergänzt durch umfangreiche Informationen zu den Personen, die das Zielunternehmen leiten werden, sowie zum Erwerbsvorgang selbst und zu dessen Finanzierung. Abgestufte Informationsanforderungen werden außerdem für die Fälle des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung von bis zu 20%, zwischen 20% und 50% sowie bei Überschreiten von 50% definiert. Die Möglichkeit der Beschränkung der Informationserfordernisse besteht unter bestimmten Umständen für Erwerbsinteressenten, die ihren Sitz in der EU haben. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Informationen über Nicht-Eigenkapitalinstrumente \(Transitional Transparency Calculation\) vom 3. Juli 2017](#)

Veröffentlicht werden Informationen über Liquiditätseinstufung von Finanzinstrumenten und Volumenangaben im Vorgriff auf die Umsetzung der MiFIR gegliedert nach Anlagearten. Ergänzt werden diese Angaben durch einen [Frage- und Antwortkatalog](#).

#### [ESMA – Konsultationsverfahren zu Leitlinien zu bestimmten Eignungsanforderungen nach MiFID II \(ESMA35-43-748\) vom 13. Juli 2017](#)

Neben Compliance- und Berichtspflichten werden in einem gesonderten Abschnitt spezifische Aspekte der Eignungsanforderungen definiert. Hierzu gehören auch Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Kundenkenntnisse und die Kenntnisse über die angebotenen Dienstleistungen, die u.a. auch den Umfang der vom Kunden einzufordernden Informationen sowie seine Aktualisierungszeiträume festlegen. Besondere Regelungen sind für Informationen von juristischen Personen als Kunden vorgesehen. Weiter werden Anforderungen definiert, die die Auswahl geeigneter Produkte für Kunden betreffen. Diese schließen insbesondere auch die Beurteilung der Kosten und die Komplexität der angebotenen Produkte ein. Das Konsultationsverfahren endet am 13. Oktober 2017. Die Veröffentlichung der finalen Leitlinien ist für das erste bzw. zweite Quartal 2018 geplant.

#### [ESMA – Vorgaben zur Meldung der nationalen Behörden an die ESMA in Bezug auf die Parameter der Notfallsicherungen \(ESMA70-154-264\) vom 17. Juli 2017](#)

Ergänzend zu den [Leitlinien](#) zur Kalibrierung von Notfallsicherungen und zur Veröffentlichung von Handelseinstellungen unter MiFID II (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) werden nunmehr einheitliche Verfahren und Formate vorgegeben, die die nationalen Aufsichtsbehörden für ihre Meldungen an die ESMA nutzen sollen.

## **2. Verbriefungstransaktionen**

#### [EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung sowie zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung \(COM \(2017\) 472 final\) vom 26. Juni 2017](#)

Im Vergleich zur [Kompromissfassung](#) wurde im Wesentlichen ein generelles Verbot der Wiederverbriefung eingeführt, für das nur enge Ausnahmeregelungen anerkannt werden. Ausnahmen gelten nur für Verbriefungen, deren Wertpapiere vor dem Anwendungszeitpunkt der Verordnung emittiert wurden, oder die frühestens am Tag ihres Inkrafttretens für besondere Zwecke (etwa zur Unterstützung der Liquidation von Kreditinstituten oder zur Wahrung von Interessen der Anleger, sofern die zugrunde liegenden Risikopositionen notleidende Positionen sind) verwendet werden müssen. Außerdem werden die Regelungen zur Bereitstellung von Informationen über Verbriefungen im Wege von Verbriefungsregistern neu definiert. Die STS-Kriterien werden konkretisiert und lassen u.a. keine synthetischen Verbriefungen und CMBS mehr zu. Zugrunde liegende Risikopositionen werden nur noch eingeschränkt anerkannt (etwa dem Verbot von Verbriefungspositionen, ausgefallener Risikopositionen oder solcher Risikopositionen mit beeinträchtigter Bonität). Der Verkauf von Verbriefungen an Kleinanleger wird eingeschränkt, während die Prüfungspflichten für institutionelle Anleger von fremden Verbriefungspositionen umfassender geregelt werden. Anforderungen an Verbriefungszweckgesellschaften werden ebenso eingeführt wie Kriterien an die Kreditvergabe und Überprüfungspflichten der Erfüllung der STS-Kriterien. Außerdem werden Befugnisse der Aufsichtsbehörden und deren Zusammenarbeit näher beschrieben. Die Änderungen sollen am 20. Tag

nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2019 verbindlich sein. Für weitere Informationen verweisen wir auch auf das [Editorial](#) und die Ausführungen zur [Änderung der CRR](#).

#### [Basler Ausschuss/IOSCO – Konsultationspapier zur Kapitalbehandlung einfacher, transparenter und vergleichbarer kurzfristiger Verbriefungen \(bcbs413\) vom 6. Juli 2017](#)

Das vorliegende Konsultationspapier passt die im Juli 2016 veröffentlichte Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks „Ergänzung zur Einarbeitung der alternativen Kapitalbehandlung für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen“ ([bcbs374](#)) an die spezifischen Charakteristika von ABCP-Strukturen an. Um für STC-Verbriefungen günstigere Kapitalanforderungen in Anspruch nehmen zu können, müssen weitere Kriterien erfüllt sein. Hierzu gehört es u.a. sicherzustellen, dass Informationen den Investoren mindestens monatlich in Form von Standardberichten bereitgestellt werden. Ein weiteres Kriterium ist im Regelfall die vollständige Besicherung der vom Conduit emittierten Wertpapiere sowie Informationen zu Rückzahlungsrisiken der zugrunde liegenden Risikopositionen (aus Sicht des Sponsors). In Bezug auf die vollständige Besicherung schlägt das Konsultationspapier mehrere Alternativen vor, auf welche Art und Weise diese Anforderung konkret zu erfüllen ist. Die Eigenmittelanforderungen für ABCP mit kurzfristigen Kreditratings entsprechen denen des Verbriefungsrahmenwerks. Demnach bewegt sich das Risikogewicht der Verbriefung in Abhängigkeit von der Bonitätsbeurteilung in einem Rahmen von 10% bis 1250%. In dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (SEC-IRBA) ist die Laufzeit des ABCP zu berücksichtigen. Auch übrige Liquiditätslinien, Kreditlinien oder Swaps zur Absicherung von Marktpreisrisiken etc. in ABCP-Strukturen sind analog zu den Vorgaben des Verbriefungsrahmenwerks zu unterlegen. Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens am 5. Oktober 2017 sollen die vorgeschlagenen Änderungen sowie die Änderungen des zuvor genannten Konsultationspapiers in das vorhandene Basler Verbriefungsrahmenwerk eingearbeitet werden.

#### [Basler Ausschuss/IOSCO – Konsultationspapier zu Kriterien zur Identifizierung einfacher, transparenter und vergleichbarer kurzfristiger Verbriefungen \(bcbs414\) vom 6. Juli 2017](#)

In Zusammenarbeit mit dem IOSCO hat der Basler Ausschuss, aufbauend auf den in 2015 veröffentlichten 14 Kriterien zur Identifizierung einfacher, transparenter und vergleichbarer Verbriefungen ([bcbs332](#)) drei weitere Kriterien für STC-Verbriefungen im Zusammenhang mit ABCP-Programmen ergänzt. Im Fokus stehen die kurze Laufzeit der Geldmarktpapiere, die verschiedenen Arten der Programmstrukturen (Multi-Seller, Single-Seller), die Rolle und Aufgaben des Sponsors und die verschiedenen Arten von Liquiditäts- und Kreditunterstützungsfazilitäten auf den verschiedenen Ebenen der ABCP-Struktur (Conduit- und Transaktionsebene). Nur vollständig besicherte ABCP-Conduits können als kurzfristige STC-Verbriefung eingestuft werden. Unter dem Vorbehalt, dass der Sponsor verpflichtet sein soll, den Investoren Informationen in Bezug auf die STC-Verbriefung zukommen zu lassen, werden Umfang und Granularität der offenzulegenden Unternehmensdaten diskutiert. Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Fristeninkongru-

enz in Multi-Seller-conduits, die auf einen Zeitraum von ein bis drei Jahre limitiert werden soll. Die Darstellung der Kriterien erfolgt getrennt nach Conduit- und Transaktionsebene. Die Konsultationsfrist endet am 5. Oktober 2017.

### **3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR**

#### [BaFin – Anwendung von ESMA-Leitlinien vom 28. Juli 2017](#)

Die BaFin wird die zwischenzeitlich in deutscher Sprache veröffentlichten ESMA-Leitlinien zum [Ausfall eines Teilnehmers eines Zentralverwahrers](#) und zum [gegenseitigen Zugriff auf Transaktionsdaten](#) (beides vgl. [FSNews Juli 2017](#)) anwenden.

### **4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR**

#### [ESMA – Finaler Entwurf von ITS für Daten, die von Transaktionsregistern öffentlich zugänglich gemacht werden sollen \(ESMA70-151-370\) vom 10. Juli 2017](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden die allgemeinen Anforderungen an die Publikation und die Aggregation der Positionsdaten weiter detailliert. Es wurden u.a. neue Gliederungspositionen zu den Arten von Finanzinstrumenten und Zinsen, Eigenkapital und Währungen eingeführt.

### **5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung**

#### [EU-Amtsblatt – Verordnung über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG \(EU/2017/1129\) vom 14. Juni 2017](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 2/2017](#)) wurde die Verordnung ohne inhaltliche Änderungen am 30. Juni 2017 im EU-Amtsblatt L 168/12 ff. veröffentlicht und trat am 20. Juli 2017 in Kraft. Teilweise wurden die Änderungen erst am 21. Juli 2019 verbindlich.

#### [EU-Amtsblatt – Mitteilung zu den Leitlinien zur Anwendung der PRIIPs-Verordnung über Basisinformationsblätter und für verpackte Anlegerprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte \(2017/C 218/02\) vom 7. Juli 2017](#)

Mit dieser unverbindlichen Mitteilung sollen die Umsetzung und die Einhaltung der PRIIPs-Verordnung vereinfacht und unterschiedlichen aufsichtlichen Auslegungen innerhalb der EU entgegengewirkt werden. Im Wesentlichen betreffen die Leitlinien die Ermittlung derjenigen Produkte, für die die Bestimmungen der PRIIPs-Verordnung zu beachten sind. Außerdem werden die Aufgaben der Entwickler für Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte sowie der Personen, die Kleinanleger über diese Produkte beraten oder diese Produkte an Kleinanleger verkaufen, näher konkretisiert. Bezüglich der Bereitstellung des Basisinformationsblatts an Kleinanleger für alle Versicherungsanlageprodukte haben einheitliche Anforderungen zu gelten. Dabei ist unbeachtlich, ob es sich bei den Anlageoptionen um PRIIPs handelt oder nicht. Die PRIIPs-Verordnung findet Anwendung auf alle

PRIIPs-Hersteller und Personen, die über PRIIPs beraten oder diese verkaufen, wenn diese Produkte PRIIPs-Kleinanlegern innerhalb des Gebiets der EU angeboten werden. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der PRIIPs-Verordnung sind OGAW und AIF, die nach nationalem Recht dazu verpflichtet sind, ein Basisinformationsblatt für Anleger („KID“) zur Verfügung zu stellen, bis zum 31. Dezember 2019 von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen. Außerdem wird nicht zwischen PRIIPs, die mit oder ohne Beratung an Kleinanleger verkauft werden, oder solchen, die der Kleinanleger auf eigene Initiative oder auf andere Weise erworben hat, differenziert. Der PRIIPs-Hersteller muss für jeden PRIIP, das Kleinanlegern angeboten wird, ein Basisinformationsblatt zusammenstellen und auf seiner Internetplattform bereitstellen. Die Mitteilung wurde im EU-Amtsblatt C 218/11 ff. veröffentlicht.

#### [ESMA – Entwurf technischer Empfehlungen zur Prüfung und Billigung von Prospekten – Konsultationspapier \(ESMA31-62-650\) vom 6. Juli 2017](#)

Konsultiert werden technische Empfehlungen, welche zur Unterstützung der EU-Kommission erarbeitet wurden. Es werden die Regelungen der [Prospektverordnung](#) in Bezug auf die Kriterien zur aufsichtlichen Prüfung und Billigung von Prospekten sowie einheitlichen Registrierungsformularen („universal registration document“, URD) inklusive etwaiger Änderungen spezifiziert. Zudem werden u.a. die Verfahren für die Billigung und Hinterlegung der relevanten Dokumente konkretisiert. Die in dem Entwurf dargestellten Prüfungskriterien betreffen insbesondere die Vollständigkeit, Verständlichkeit sowie die Kohärenz der im Prospekt enthaltenen Informationen. Größtenteils bauen diese Prüfungskriterien im Rahmen des Zulassungs- und Billigungsverfahrens auf die bestehenden Regelungen der RTS für die Billigung und Veröffentlichung von Prospekten und für die Verbreitung von Werbung auf und ergänzen diese unter Berücksichtigung der Prospektverordnung. Die Frist zur Stellungnahme endet am 28. September 2017.

#### [ESMA – Konsultationsverfahren für einen Entwurf technischer Hinweise zu Format und Inhalt von Prospekten \(ESMA31-62-532\) vom 6. Juli 2017](#)

Die ESMA konsultiert insgesamt vier technische Hinweise zu den Themen Format und Inhalt von Prospekten, inkl. Basisprospekten und Registrierungsformularen für verschiedene Arten von Wertpapieren (Aktien, Schuldtitel, Derivate und ABS) sowie für Sekundäremissionen. Die neuen Schemata orientieren sich an den internationalen Offenlegungsstandards der IOSCO (International Disclosure Standards for Cross-Border Offerings and Initial Listings by Foreign Issuers, September 1998). Als Grundlage für die Überarbeitung dienen die Formulare und Schemata der [EU/809/2004](#). Zweck der Überarbeitung ist es, die vorhandenen Schemata insbesondere in den Bereichen KMU, Sekundäremissionen und Zusammenfassung zu reduzieren und ein einheitliches Format sowie die Reihenfolge der offenzulegenden Informationen in den Dokumenten festzulegen. Die Schemata sind modular aufgebaut, sodass die Module für bestimmte Finanzinstrumente bei Bedarf ergänzt werden können. Das Deckblatt des Prospekts ist zukünftig auf drei Seiten beschränkt. Neu ist, dass unter Angabe der zuständigen Behörde darüber zu informieren ist, ob der Prospekt gebilligt wurde und ein Warnhinweis in Bezug auf mögliche steuerliche Aspekte des Investments

enthalten sein muss. Im Abschnitt „Grundlegende Informationen zu Wertpapieren“ im Registrierungsformular für Aktien soll eine spezielle Offenlegungsanforderung für Kreditinstitute integriert werden. Bei Emissionen von Wertpapieren von Kreditinstituten ist der mögliche Einfluss von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen auf das Investment nach der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (EU/2014/59) anzugeben. Aufgrund der geringen Anzahl von Emissionen für Wertpapiere von öffentlichen internationalen Einrichtungen und für Schuldtitel, die von einem Mitgliedstaat der OECD ausgegeben werden, soll das entsprechende Registrierungsformular aufgehoben werden. Die Änderungen zu den jeweiligen Anhängen werden im Track-Changes-Modus kenntlich gemacht. Die Konsultationsfrist endet am 28. September 2017.

## 6. Sonstiges

### [ESMA – Konsultationsverfahren zur Bewertung bestimmter Bestandteile der Leerverkaufsverordnung \(ESMA/70-145-127\) vom 7. Juli 2017](#)

Market-Maker sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Melde- und Offenlegungspflicht von Leerverkaufspositionen für bestimmte Instrumente ausgenommen. Im vorliegenden Konsultationsverfahren diskutiert die ESMA bestimmte Voraussetzungen für Ausnahmen bei Market-Makern, wie z.B. die Mitgliedschaft an einem Handelsplatz oder die Erweiterung des Katalogs der ausgenommenen Instrumente (insbes. auf OTC). Gleichzeitig wird die Einführung einer Meldepflicht für Market-Maker vorgeschlagen. Ein weiterer Aspekt des Konsultationspapiers ist die Befugnis der zuständigen Behörde, Leerverkäufe in bestimmten Finanzinstrumenten bei signifikantem Kursverfall zu beschränken. Hierzu schlägt die ESMA verschiedene Alternativen u.a. auch die Abschaffung der Befugnis vor. Des Weiteren denkt die ESMA darüber nach, das Meldeverfahren für Netto-Leerverkaufspositionen insgesamt zu vereinfachen und ein zentralisiertes EU-weites Meldesystem für Halter von Netto-Leerverkaufspositionen einzuführen. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2017.

## IX. Rechnungslegung

### [EU-Kommission – Verordnungsentwurf zur Änderung der EU/1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards im Hinblick auf IFRS 4 inklusive zusätzlicher Erweiterungen bezüglich Finanzkonglomeraten \(D051300/02\) vom 6. Juli 2017](#)

Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission beinhaltet neben der Übernahme der Änderungen des IFRS 4 in der Fassung des [Anhangs](#) eine Erweiterung der Befreiungsvorschriften für Finanzkonglomerate von der Anwendung des IFRS 9 über die vom IASB beschlossenen Regelungen hinaus. Dies wurde erforderlich, da die verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und IFRS 17 auseinanderfallen. Ein Finanzkonglomerat kann danach für seine angehörigen Versicherungsunternehmen entscheiden, dass keines dieser Unternehmen IFRS 9 für vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahre anwendet. Dies setzt voraus, dass zwischen den Unternehmen der Versicherungsbranche und jeder anderen dem Finanzkonglomerat angehörigen Branche keine Finanzinstrumente übertragen werden, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert behandelt werden. Außerdem hat

das Finanzkonglomerat offenzulegen, welche angehörigen Versicherungsunternehmen IAS 39 anwenden. Die Angaben nach IFRS 7 sind für die Versicherungsbranche getrennt unter Anwendung von IAS 39 und für den Rest der Gruppe unter Anwendung des IFRS 9 zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Überlagerungsansatz für bestimmte designierte Finanzinstrumente das Kapitalanlagenergebnis weiterhin nach IAS 39 zu ermitteln. Die geänderte Fassung des IFRS 4 ist – ungeachtet des oben dargestellten Wahlrechts für Finanzkonglomerate – spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

#### [ESMA – Bericht zur Überprüfung von IFRS-Abschlüssen in Bezug auf die Zeitwertbilanzierung \(ESMA32-67-284\) vom 12. Juli 2017](#)

Der Bericht gibt einen Überblick über die Bewertungs- und Berichterstattungsanforderungen nach IFRS 13 „Fair Value Measurement“. Darin werden insbesondere die notwendigen Angaben zum beizulegenden Zeitwert aufgegriffen. Außerdem nimmt die ESMA Stellung zu den Auswirkungen eines Rückgangs der Marktaktivitäten auf die Identifizierung eines aktiven Marktes und äußert sich zu Wertanpassungen in Bezug auf Derivatpositionen. Dabei wird u.a. festgestellt, dass in den Abschlüssen Zeitwertangaben zwar bereitgestellt werden, deren Vergleichbarkeit jedoch verbessert werden sollte.

#### [EBA – Bericht über die Ergebnisse aus der zweiten Auswirkungsstudie zur Einführung von IFRS 9 vom 13. Juli 2017](#)

Die Auswertung basiert auf Daten per 31. Dezember 2016 von etwa 50 Instituten des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums. In einem gesonderten Abschnitt werden die wesentlichen Erkenntnisse und Empfehlungen zusammengestellt. In quantitativer Hinsicht wurde dabei festgestellt, dass auch weiterhin damit zu rechnen ist, dass sich die IFRS 9-Regelungen negativ auf die Eigenkapitalquote auswirken, wenn auch in begrenztem Umfang. Der durchschnittliche Rückgang der Kernkapitalquote wird auf 45 Basispunkte und der der Gesamtkapitalquote auf 35 Basispunkte geschätzt. Dabei wird festgestellt, dass kleinere Institute, die den Standardansatz verwenden, einen größeren Einfluss auf die Eigenkapitalquote erkennen lassen als größere Institute bei Anwendung des IRBA. Hinsichtlich der Auswahl des Validierungsprozesses in Bezug auf die erwarteten Kreditausfälle (ECL) waren noch nicht alle Institute zu einer Entscheidung gelangt. Die EBA empfiehlt, u.a. auf eine angemessene Einbindung aller relevanten Interessengruppen, wie z.B. von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss, zu achten.

#### [ESRB – Auswirkungen auf die Finanzstabilität durch die Umsetzung von IFRS 9 vom 17. Juli 2017](#)

Untersucht wird u.a. der Zusammenhang zwischen IFRS 9 und Zeitwertbilanzierung in Bezug auf finanzielle Vermögensgegenstände, das neue Expected-Credit-Loss-Modell und die Berücksichtigung von Bewertungsanpassungen. Der ESRB kommt zu dem Schluss, dass die Einstufung von finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9 grundsätzlich klarer ist als unter den bisherigen Regelungen und auf aggregierter Ebene nicht generell zu einer signifikanten Erhöhung der Nutzung des beizulegenden Zeitwerts durch die



EU-Banken führen sollte. Außerdem wird festgestellt, dass die Neuregelungen zu einer höheren Transparenz führen und damit Risiken für die Finanzstabilität aufgrund ungünstiger Entwicklungen früher erkannt werden können. Zu den systemischen Risiken im Finanzsystem der EU im Allgemeinen veröffentlicht das ESRB seinen jährlichen [Bericht](#) für 2016, in dem es u.a. vier Hauptrisiken für die Finanzstabilität beschreibt.

## X. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Konsultationsentwurf zu Leitlinien für einheitliche Angaben im Rahmen des vorgeschlagenen Entwurfs von Art. 473a Abs. 8 CRR hinsichtlich der Übergangszeit zum Minderung der Auswirkungen auf die Eigenmittel durch die Einführung von IFRS 9 \(EBA/CP/2017/11\) vom 13. Juli 2017](#)

Vorgestellt werden neben Compliance- und Berichtspflichten im Wesentlichen die für die Offenlegung zu verwendenden Formate. In einem gesonderten Anhang werden Templates zum Vergleich der Eigenmittel eines Institutes sowie der Kapital- und Leverage-Relationen mit und ohne Berücksichtigung von IFRS 9 (bzw. der Beachtung der analogen Expected-Credit-Losses-Übergangsregelungen) vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 13. September 2017. Die vorgeschlagenen Regelungen werden ggf. nach Verabschiedung der endgültigen Fassung des Art. 473a CRR-E nochmals angepasst.

## XI. Zahlungsverkehr

[EBA – Finaler Entwurf von Leitlinien zur PSD2 über die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geldinstituten bereitzustellenden Informationen und für die Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern \(EBA/GL/2017/09\) vom 11. Juli 2017](#)

Neben redaktionellen Anpassungen wurden im Vergleich zum Konsultationsentwurf (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) sowohl Ergänzungen als auch Erleichterungen vorgenommen. Neu hinzugefügt wurde u.a. die Klarstellung, dass sämtliche Daten der Antragsteller entsprechend den Berufsgeheimhaltungspflichten behandelt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Angaben der Antragsteller hinsichtlich Integrität und Vollständigkeit wurde neu festgelegt, dass zum einen die Bestimmungen in Gänze einzuhalten sind, der Detaillierungsgrad soll sich allerdings an Art, Umfang und Risikobereitschaft des Antragstellers orientieren. Ungeachtet dessen wird jedoch auf die Anforderungen an die Sachkunde der Führungsmitglieder besonders hingewiesen. Im Rahmen der Antragstellung wird eine dienstleistungsbezogene Beschreibung der Wege, auf denen diese erbracht werden, sowie deren Datenwege nicht mehr als erforderlich angesehen. Der Businessplan umfasst nunmehr nicht mehr die Analyse des Zahlungsmarktes und Schlussfolgerungen aus Marketingforschungen. Im Rahmen der Beschreibung der Governance-Strukturen und der internen Kontrollen wird auf Ausführungen zu gesetzlichen Meldepflichten und regelmäßigen Kontrollprogrammen verzichtet. Außerdem wurde der Umfang der Angaben hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher Strukturen, Verbindungen sowie finanzielle Beteiligungen (inkl. Gruppenstrukturen) reduziert. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

[EBA – Konsultation von RTS zu technischen Anforderungen an die Entwicklung, den Betrieb und die Führung des elektronischen Zentralregisters und den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen gemäß Art. 15 Abs. 4 der PSD2 sowie ITS zu Einzelheiten und Strukturen zu den von den zuständigen Behörden in ihren öffentlichen Registern aufgenommenen und der EBA übermittelten Informationen gemäß Art. 15 Abs. 5 PSD2 \(EBA/CP/2017/12\) vom 24. Juli 2017](#)

Vorgestellt werden Regelungen v.a. zum Zugang zum elektronischen Zentralregister für Zahlungsdienstleister (EBA-Register) durch die verschiedenen Nutzer, die Übermittlung von Informationen durch die nationalen Aufsichtsbehörden und deren Validierung sowie die Sicherheit, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit des EBA-Registers einschließlich der Verantwortlichkeiten der EBA. In einem Anhang werden ergänzend Formatanforderungen und Hinweise zum Inhalt der bereitzustellenden Informationen zusammengestellt. Beide Verordnungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 18. September 2017.

[EBA – Finale Leitlinien über die Meldung von wesentlichen Sicherheitsvorfällen gemäß PSD2 \(EBA/GL/2017/10\) vom 27. Juli 2017](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurde u.a. klargestellt, dass die zuständigen Behörden für die Datensicherheit der übertragenen Informationen verantwortlich sind und dass die Regelungen auch anzuwenden sind, wenn der Sicherheitsvorfall außerhalb der EU eintritt. Weiterhin wurde die Definition für einen Sicherheitsvorfall angepasst, um Missverständnisse bei der Beurteilung von großen Sicherheitsvorfällen zu vermeiden und v.a. die Bemessungsmethodik für betroffene Transaktionen, Service-Ausfallzeiten und indirekte Kosten weiter zu konkretisieren. Finanzinfrastrukturen und Zahlungskartensysteme sind bei der Anwendung der Leitlinien ausdrücklich zu berücksichtigen. Außerdem wurden quantitative Schwellenwerte festgelegt, so wurde etwa für die Beurteilung „betroffener Transaktionen“ auf 5 Mio. Euro erhöht. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

[ESMA – Finale Leitlinien zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen Garantie gemäß Art. 5 Abs. 4 PSD2 \(EBA/GL/2017/08\) vom 7. Juli 2017](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier, über das wir in [FSNews 4/2016](#) berichteten, blieb die endgültige Entwurfsfassung im Wesentlichen inhaltsgleich. Neu hinzugefügt wurde, dass Unternehmen, die eine Zulassung für das Anbieten von Zahlungsauslösediensten und/oder eine Registrierung für das Anbieten von Kontoinformationsdiensten beantragen, bereits bei der Beantragung der Zulassung bzw. Registrierung eine Berufshaftpflichtversicherung (PII) oder gleichwertige Garantie vorweisen müssen. Des Weiteren sollen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Mindestdeckungssumme der PII bzw. der gleichwertigen Garantie die Kosten und Ausgaben von Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsverkehrsdienstleistern abdeckt sowie alle Dienstleistungen umfasst, die das Unternehmen anbietet. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Anpassungen. Die Leitlinien werden in alle

Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Webseite der EBA veröffentlicht. Sie treten sollen am 13. Januar 2018 in Kraft.

#### [EZB – Entwurf von Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EZB/2012/13 über TARGET2-Securities \(EZB/2017/19\) vom 23. Juni 2017](#)

Neu eingefügt werden im Wesentlichen Begriffsbestimmungen zu einzelnen beteiligten EZB-Gremien. Nunmehr wurden am 29. Juli 2017 die [Leitlinien EU/2017/1404 \(EZB/2017/19\)](#) im EU-Amtsblatt L 199/26 ff. veröffentlicht. Die Leitlinien werden am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam. Ebenso wurde der Beschluss EZB/2012/6 über die Einrichtung des TARGET2-Securities Boards ([EZB/2017/20](#)) angepasst, am 29. Juli 2017 im EU-Amtsblatt L 199/24 f. veröffentlicht und trat rückwirkend am 23. Juni 2017 in Kraft.

### **XII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden**

#### [EZB – Konsultation zur Anleitung für Vor-Ort-Inspektionen und Untersuchungen von internen Modellen vom 27. Juli 2017](#)

Neben einem allgemeinen Rahmenwerk, das sich v.a. mit der Objektivität, Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten bei Inspektionen und Untersuchungen beschäftigt, werden der entsprechende Prozess sowie die dabei einzuhaltenden Prinzipien dargestellt. Die Konsultationsfrist endet am 15. September 2017. Ergänzend wurde ein [Frage- und Antwortkatalog](#) veröffentlicht.

### **XIII. Versicherungen**

#### [EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie hinsichtlich der Produktaufsicht und Steuerungserfordernisse für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler vom 20. Juli 2017](#)

Der vorliegende Entwurf einer delegierten Verordnung als Ergänzung zur Versicherungsvermittlerrichtlinie (IDD) basiert auf dem [Technical Advice](#) der EIOPA vom 1. Februar 2017. Das erste Kapitel enthält neben Begriffsdefinitionen u.a. Ausführungen zum Proportionalitätsprinzip und spezifiziert verschiedene Faktoren bei der Anwendung der Regeln zur Produktaufsicht und Steuerung (POG). Im Weiteren werden die Anforderungen zur Produktaufsicht für „Hersteller“ von Versicherungsprodukten insbesondere für neu entwickelte Versicherungsprodukte und wesentliche Änderungen an bereits existierenden konkretisiert. Das dritte Kapitel hat Anforderungen an die Produktaufsicht von Versicherungsvermittlern zum Gegenstand. Dies wird damit begründet, dass der Vermittler durch vertragliche Absprachen über Informationen verfügt, das Produkt zu verstehen, den identifizierten Zielmarkt zu begreifen und die Produkte im Einklang mit den Interessen der „Kunden“ zu vertreiben. Für weitere Informationen zur Umsetzung der IDD in deutsches Recht verweisen wir auf die Veröffentlichung im [BGBl](#).

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie hinsichtlich der Informationserfordernisse und des Durchführens von Geschäftsregeln anzuwenden auf den Vertrieb von versicherungsbasierten Investmentprodukten vom 20. Juli 2017](#)

Der vorliegende Entwurf einer delegierten Verordnung als Ergänzung zur Versicherungsvermittlerrichtlinie (IDD) hat Anforderungen an die Durchführung von Geschäften im Zusammenhang mit dem Verkauf von versicherungsbasierten Investmentprodukten zum Gegenstand. Da versicherungsbasierte Investmentprodukte oftmals als Alternative zu Investmentprodukten unter dem Regime von MiFID II verkauft werden, werden Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten, an die Offenlegung von Kosten und Gebühren der Kunden, an die Annahme von Kommissionen und anderen Zahlungen von dritten Parteien (Anreize) und an die Bereitstellung von investmentbezogenen Beratungsleistungen spezifiziert. Diese Anforderungen stehen weitgehend in Einklang mit den MiFID II-Regeln.

[EIOPA – Konsultation des ersten Sets von Hinweisen \(„Advice“\) an die EU-Kommission über spezifische Sachverhalte der delegierten Verordnung zu Solvency II \(EIOPA-CP-17-004\) vom 4. Juli 2017](#)

Im Rahmen des Review-Prozesses der delegierten Verordnung zu Solvency II insbesondere zu den Solvenzkapitalanforderungen hat EIOPA ein ganzes Set von Hinweisen zu ausgewählten Themen an die EU-Kommission zur Konsultation gestellt. Das Set beinhaltet u.a. vereinfachte Berechnungen, eingeschränktes Verlassen auf externe Kreditratings, Behandlung von Garantien, Risikominderungstechniken, unternehmensspezifische Parameter, den „Look through“-Ansatz sowie die verlustabsorbierende Wirkung von latenten Steuern. EIOPA plant, die Hinweise im Oktober 2017 zu finalisieren. Parallel dazu gehen die Arbeiten am zweiten Set von Hinweisen zu Themen wie Risikomarge, Eigenmittel, Prämien- und Reservierungsrisiken, Gegenparteausfallrisiken weiter. Diese sollen Ende des Jahres 2017 konsultiert und im Februar 2018 finalisiert werden.

[EIOPA – Opinion gegenüber Institutionen der europäischen Union hinsichtlich der Sanierung und Abwicklung von \(Rück-\)Versicherern \(EIOPA-BoS/17-148\) vom 5. Juli 2017](#)

Gegenstand der Opinion von EIOPA stellt die Mindestharmonisierung der Regeln zur Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen dar. Die Opinion beinhaltet vier Themenschwerpunkte, nämlich Vorbereitung und Planung, frühzeitige Eingriffsmöglichkeiten, Abwicklung und grenzüberschreitende Kooperation sowie Koordination. Vorbereitung und Planung haben u.a. die präventive Erarbeitung von Sanierungsplänen durch Versicherer zum Gegenstand. In dem vorgegebenen Rahmenwerk geht es darum, den nationalen Aufsichtsbehörden ein Bündel von frühzeitigen Eingriffsmöglichkeiten an die Hand zu geben, ohne über Solvency II hinausgehende neue Eingriffsmöglichkeiten zu schaffen. Ziel der Abwicklung ist es, die Auswirkungen von in Schwierigkeiten befindlichen Versicherungsunternehmen auf Versicherungsnehmer und die Finanzmarktstabilität zu reduzieren. Grenzüberschreitende Kooperation beinhaltet u.a. den Austausch von Informationen und die Schaffung hierfür geeigneter Institutionen.

[ESAs – Konsultationspapier zum Entwurf eines technischen Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1800 im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Solvency II-Rahmenrichtlinie \(JC/CP/2017/37\) vom 18. Juli 2017](#)

Nach Solvency II dürfen im Rahmen der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen nur externe Ratings verwendet werden, sofern diese von externen Ratingagenturen (ECAI) abgegeben oder von diesen übernommen wurden. Dabei werden diese einer Skala der Bonitätsstufen von null bis sechs zugeordnet. Die Änderungen im Entwurf des technischen Durchführungsstandards tragen der Tatsache Rechnung, dass seit Verabschiedung der Durchführungsverordnung fünf zusätzliche Ratingagenturen hinzugekommen sind und einer von ESMA inzwischen die Zulassung entzogen wurde. Die Konsultationsfrist endet am 18. September 2017. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[Bundesgesetzblatt – Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der BaFin \(BerVersV\) vom 19. Juli 2017](#)

Veröffentlicht werden aktualisierte Formblätter in Bezug auf die interne Berichterstattung an die Aufsicht. Diese sind von Versicherungsunternehmen einzureichen, die von der BaFin beaufsichtigt werden und als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nicht nach § 5 Abs. 1 und 2 VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind. Die Verordnung wurde am 31. Juli 2017 im BGBl. 2017 Teil I Nr. 53, S. 2858 ff. veröffentlicht und trat am 1. August 2017 in Kraft. Die Vorschriften sind erstmalig auf den internen jährlichen Bericht für das Geschäftsjahr verpflichtend anzuwenden, welches nach dem 31. Dezember 2015 begann, und auf den vierteljährlichen Zwischenbericht für das Berichtsvierteljahr, das nach dem 31. Dezember 2016 begann. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2018 enden, sind weitere formgebundene Erläuterungen zu erstellen.

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(EU/2016/97\) über Versicherungsvertrieb vom 20. Juli 2017](#)

Im Wesentlichen wird die Aufsicht über die Produktentwicklung geregelt. Die Aufsicht über Vertriebstätigkeiten beginnt damit bereits beim Produktentwicklungsprozess (sog. Produktfreigabeverfahren). Weiterhin wurden Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen einerseits Vermittlern und Versicherern und andererseits Kunden und Versicherten eingeführt. Neu geregelt wird auch das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot. Das Umsetzungsgesetz wurde am 28. Juli 2017 im BGBl. 2017 Teil I Nr. 52 S. 2789 ff. veröffentlicht und tritt überwiegend am 23. Februar 2018 in Kraft. Im Zuge dessen beabsichtigt die [BaFin](#) das Vermittlerrundschreiben zu überarbeiten.

[Bundesrat – Betriebsrentenstärkungsgesetz \(BRSG\) mit Änderungen verabschiedet vom 7. Juli 2017](#)

Mit der Verabschiedung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wird im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge die Möglichkeit geschaffen, reine Beitragszusagen zu erteilen. Die bisher bestehenden Leistungszusagen, bei denen der Arbeitgeber für eine bestimmte Leistungshöhe zumindest subsidiär

haftet, bleiben bestehen. Die mit einer Garantie verbundene erhöhte Planungssicherheit wird durch niedrigere Renten und Restriktionen bei der Kapitalanlage erkaufte. Im Gegensatz dazu haftet der Arbeitgeber bei der reinen Beitragszusage nur für die Zahlung der Beiträge. Die reine Beitragszusage ist tarifvertraglich zu vereinbaren und bei deren Durchführung ist ein gesondertes Sicherungsvermögen bzw. ein gesonderter Anlagestock einzurichten. Um eine willkürliche Festlegung der Renten zu vermeiden, gibt es Vorgaben zur Berechnung der Rentenhöhe bzw. zu deren Änderung. Darüber hinaus beinhaltet das BRSG Bestimmungen zum Risikomanagement und besondere Informationspflichten sowohl gegenüber der BaFin als auch gegenüber den Versorgungsberechtigten.

#### [BaFin – Informationen zu Versicherungsschutz und Zahlungsverkehr im Ausland vom 30. Juni 2017](#)

Die BaFin hat unter der Rubrik Verbraucherschutz Informationen zu Versicherungen für den Urlaub und Zahlungsverkehr im Ausland zusammengestellt. Im Rahmen der Ausführungen zu Versicherungen für den Urlaub werden Reiserücktrittskosten-, Auslandsreisekranken- sowie Reiseinsolvenzversicherungen thematisiert. Hinsichtlich der Reiserücktrittskostenversicherung werden Funktionsweise sowie Leistungs- und Ausschlussgründe erläutert. Die BaFin identifiziert Lücken in der medizinischen Versorgung beim Urlaub im Ausland und zeigt Grenzen des Versicherungsschutzes von Reisekrankenversicherungen auf. Außerdem wird die Funktionsweise der Reiseinsolvenzversicherung erläutert.

#### [BaFin – Broschüre für Verbraucher zur Schieflage einer Bank oder eines Versicherers vom 5. Juli 2017](#)

Die BaFin beschreibt in der vorstehend genannten Broschüre anhand der Protektor Lebensversicherungs-AG und der Medicator AG die Sicherungseinrichtungen der Lebens- und der (substitutiven) Krankenversicherungsunternehmen, die über Beiträge der Mitgliedsunternehmen finanziert werden. Im Falle einer drohenden Insolvenz wird der Gesamtbestand an Versicherungsverträgen auf die Sicherungsfonds übertragen. Dadurch sind die Verträge als Ganzes gesichert. Bei Lebensversicherungsunternehmen sind dies v.a. kapitalbildende Lebens-, Risikolebens- und private Renten- sowie fondsgebundene Lebensversicherungen. Medicator sichert Versicherungsverträge der substitutiven Krankenversicherung in Form der Krankheitskostenvoll-, der Krankentagegeld- sowie die private Pflegepflichtversicherung. Keinen Schutz erfahren Sachversicherungsverträge. Der Schutz der Sicherungseinrichtungen Protektor und Medicator umfasst sowohl die Verträge bei deutschen Versicherern als auch solche bei Niederlassungen von Nicht-EU/EWR-Versicherungsunternehmen in Deutschland.

#### [BaFin – Auslegungsentscheidung zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht nach § 124 VAG vom 14. Juli 2017](#)

Die Auslegungsentscheidung der BaFin richtet sich an Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die dem Geltungsbereich von Solvency II unterliegen. Außerdem werden Versicherungsgruppen, die ausschließlich aus inländischen Versicherungsunternehmen bestehen, sowie Versicherungsgruppen, für die die BaFin die zuständige Behörde darstellt, vom Anwendungsbereich

erfasst. Die Auslegungsentscheidung der BaFin stellt den Zusammenhang her zwischen den zulässigen Motiven zum Einsatz von Derivaten nach den in § 15 VAG und den in § 124 Abs. 1 Nr. 5 VAG genannten Grundsätzen zur Verringerung von Risiken oder Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung. Daneben werden die Anforderungen an das Risikomanagement beim Einsatz von Derivaten insbesondere für Derivatearten, die erstmalig eingesetzt werden, konkretisiert. Außerdem ist der Nachweis eines effektiven Risikotransfers im Fall der Absicherung zu erbringen. Zur Bestimmung der Effektivität eines Risikotransfers werden qualitative und quantitative Ansätze erläutert.

#### [BaFin zur Unwirksamkeit von Beitragsanpassungen in der Krankenversicherung wegen fehlender wirtschaftlicher Unabhängigkeit – im BaFin Journal vom Juli 2017](#)

Die BaFin nimmt Bezug auf ein Urteil des Landgerichts Potsdam vom 18. Oktober 2016. Demnach wurde eine Beitragsanpassung in der privaten Krankenversicherung, die nach § 155 Abs. 1 S. 1 VAG nur mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders Gültigkeit erlangt, für unwirksam erklärt, weil der Treuhänder nach Ansicht des Landgerichts Potsdam nicht unabhängig war. Hierfür wurde die Regelung zur Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer nach § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB herangezogen. Die BaFin stellt in dem Artikel klar, dass für sie die Eignung eines unabhängigen Treuhänders nach § 157 Abs. 1 VAG erfolgt und damit keine dem HGB entsprechende Sondervorschrift für die Unabhängigkeit des unabhängigen Treuhänders existiert. Damit wird die BaFin auch weiterhin bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit keine Umsatzabhängigkeit entsprechend den Regelungen des Handelsrechts für Wirtschaftsprüfer unterstellen.

#### [BaFin – Vertiefte Analyse der ersten Jahreszahlen zur Erfüllung der Anforderungen nach Solvency II vom 28. Juli 2017](#)

Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die Bedeckung der SCR-Anforderung mit Eigenmitteln im Durchschnitt über alle Sparten hinweg rund 330% bei gleichzeitigem Rückgang der SCR-Anforderungen auf 35,1 Mrd. Euro betrug.

# Finanzaufsicht

## NPL: Aktionsplan der EU-Finanzminister und Konsultation der EU-Kommission

Es kommt Bewegung in die Diskussion über den Abbau Non-Performing Loans (NPL) in Europa. Nach dem [EZB-Leitfaden zur NPL-Verwaltung in Banken](#) und der [Bestandsaufnahme der Regelungen für notleidende Kredite in Europa](#) haben nun drei wichtige Ereignisse in derselben Woche stattgefunden:

- Die EU-Finanzminister haben einen Aktionsplan initiiert,
- die EU-Kommission hat eine Konsultation zu NPL-Sekundärmärkten gestartet und
- der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) hat seinen Bericht „Resolving NPL in Europe“ veröffentlicht.

Europäische Banken ächzen unter der Last an NPL – rund 878,8 Mrd. Euro im [vierten Quartal 2016](#). Dabei ist diese Last recht unterschiedlich verteilt. Zehn Länder haben eine [NPL-Quote von über 10%](#) mehr als viermal so hoch wie in Deutschland (2,5%). Im Schnitt liegt die NPL-Quote mit 5,1% deutlich zu hoch, um von einer gesunden Bankenlandschaft zu sprechen. Befürchtet wird schon seit Langem, dass der hohe NPL-Anteil nicht nur die Banken in der Kreditvergabe beschränkt, sondern in der Folge große Teile der europäischen Wirtschaft lähmt.

## Aktionsplan der EU-Finanzminister

Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (auch: „EcoFin“) der Europäischen Union hat am 11. Juli 2017 durch seine EU-Finanzminister einen NPL-Aktionsplan beschlossen:

Den Banken sollen stärkere Anreize für einen proaktiven NPL-Abbau – ohne die negativen Effekte von Notverkäufen – geboten werden. Die Maßnahmen sollen neben dem Abbau bestehender die Vermeidung der Entstehung künftiger Bestände an NPL adressieren.

Eine konkrete Maßnahme, die nun geprüft werden soll, ist z.B. die Entwicklung einer „Blaupause“ für die mögliche Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften für NPL (AMCs). Die noch ein Stück weitergehende Idee einer [paneuropäischen Bad Bank](#), wie noch im Frühjahr von prominenter Seite gefordert, scheint damit vorerst vom Tisch.

## Konsultation der EU-Kommission

Der erste Teil des Konsultationspapiers der EU-Kommission vom 10. Juli 2017 widmet sich dem Sekundärmarkt für NPL. Die Kommission hält die Veräußerung von NPL für einen wesentlichen Faktor zur Problembewältigung, identifiziert aber einen NPL-Markt in Europa, der im inter-



**Albrecht Kindler**

Tel: +49 211 8772 3031  
[akindler@deloitte.de](mailto:akindler@deloitte.de)



**Philipp von Websky**

Tel: +49 211 8772 3867  
[pvonwebsky@deloitte.de](mailto:pvonwebsky@deloitte.de)



nationalen Vergleich unterentwickelt sei und geringe Handelsvolumina, wenige Investoren und **große Unterschiede zwischen den preislichen Erwartungen von Verkäufern und Käufern** aufweise.

Ein Vorteil bei Forderungsverkäufen ist laut Kommission, dass Investoren aufgrund fokussierter Anreizstrukturen sowie Spezialisierung oftmals effizienter im Management und Servicing notleidender Kredite vorgehen könnten. Die Kommission attestiert dem NPL-Markt allerdings derzeit eine hohe Informationsasymmetrie zwischen Käufer- und Verkäuferseite, die zusätzlich zur Unsicherheit über zukünftige Zahlungsströme effektive Preisfindungsprozesse behindere. Die potenziell positive Rolle von externen hochspezialisierten Dienstleistern – insbesondere Servicern – im Kontext von Forderungsverkäufen wird besonders hervorgehoben. Diese könnten häufig in Sachen Kostenoptimierung im Verkaufskontext sowie Zugängen zu Servicingplattformen und Bündelung von Expertise punkten und so abwartende Investoren motivieren, sich am Marktgeschehen zu beteiligen. Eine höhere Handelspartizipation führe dann zu einer effektiveren Preisbildung. Die Möglichkeit, Verkaufsprozesse auszulagern, ermögliche es Banken, ihre Ressourcen auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren.

Einschränkend weist die Kommission jedoch auf den Schuldner- und Datenschutz hin, der bei aller Marktförderung gewahrt werden müssten.

Die Kommission stellt zum ersten Themenkomplex [30 Fragen](#) an Marktteilnehmer hinsichtlich konkreter praktischer Problemstellungen.

Im zweiten Abschnitt werden Unterschiede in der gerichtlichen und außergerichtlichen Verwertung von besicherten Darlehen thematisiert. Ziel der Kommission ist letztlich eine harmonisierte, vertragsbasierte Möglichkeit der Inbesitznahme und des Verkaufs von Darlehenssicherheiten im Falle eines Kreditausfalls („**accelerated loan security**“), ohne den Gerichtsweg beschreiten zu müssen. Vorteile ergäben sich für Banken durch einen deutlich reduzierten und besser vorhersehbaren Zeitrahmen in der Verwertung, größeren Einfluss auf Verwertungsmaßnahmen und Risikosenkung bei der Bewilligung neuer Kredite. Durch ein breiteres Spektrum an Sicherheitsoptionen und so einen besseren Zugang zu Kreditfinanzierungen profitierten demnach auch Kreditnehmer von der vorgeschlagenen Lösung. Für private Haushalte eigne sich diese Lösung jedoch nicht, weshalb der Fokus der „accelerated loan security“ auf unternehmerischen Finanztransaktionen liegt.

Der zweite Teil der Konsultation enthält [zehn Fragen](#) an die Marktteilnehmer. Einzeleigenschaften, die eine „accelerated loan security“ haben sollte, werden zur Diskussion gestellt. Ferner wird um die Einschätzung gebeten, wie gut sich das Instrument in die geltenden Gesetzesrahmen der jeweiligen Jurisdiktionen einordnen lasse.

Die Konsultationsfrist endet am 20. Oktober 2017.

Weitere Informationen zu „Credit & Securitisation Advisory“ finden Sie [hier](#).

## EBA-Leitlinien zur Beantragung der Zulassung gemäß der PSD2 sowie zur Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen

Im Januar 2016 wurde die Zahlungsdiensterichtlinie der Europäischen Union neu gefasst (2015/2366/EU, nachfolgend „PSD2“). Die Novellierung zielt darauf ab, einerseits die Sicherheit im Zahlungsverkehr zu verbessern und andererseits die Wahlmöglichkeiten für Verbraucher zu erweitern.

Interessant sind die Änderungen insbesondere für sog. Drittanbieter, die zukünftig stärker in Konkurrenz zur Hausbank eines Kunden treten können, indem ihnen Zugang zu dessen Kontodaten eingeräumt wird. Der Einblick in die individuellen Kundenbedürfnisse, etwa im Hinblick auf Anlagepotenzial oder Kreditbedarf, bleibt dann nicht mehr exklusiv der kontoführenden Bank vorbehalten. Beispielsweise für Fintechs bietet sich somit eine Perspektive, mit ihren innovativen Produkten leichter zur Kundschaft etablierter Banken vorzudringen. Letztere müssen sich auf verstärkten Wettbewerb einstellen.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist für Januar 2018 vorgesehen. Dies nahm die EBA zum Anlass, nach mehrmonatigen Konsultationsprozessen verschiedene Leitlinien zu erarbeiten: Am 11. Juli 2017 wurden die Zulassungskriterien für die von der Richtlinie betroffenen Dienstleister konkretisiert. Am 27. Juli 2017 folgten Auslegungshinweise zu den Meldepflichten im Falle von Sicherheitsvorfällen.

Die EBA-Leitlinien vom 11. Juli 2017 sind in unterschiedliche Abschnitte für Zahlungsinstitute, Kontoinformationsdienstleister sowie E-Geld-Institute aufgeteilt und definieren die von diesen für den Zulassungsprozess jeweils bereitzustellenden Informationen.

Unter anderem betrifft dies die folgenden Punkte:

- Inhalt des Geschäftsplans
- Beschreibung der Aufbauorganisation
- Nachweis des Anfangskapitals
- Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen
- Verfahren bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden
- Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall
- Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Unregelmäßigkeiten (Fraud)



**Thomas Kurth**

Tel: +49 30 25468 377  
[tkurth@deloitte.de](mailto:tkurth@deloitte.de)



**Anna Abramovych**

Tel: +49 30 2546 8457  
[aabramovych@deloitte.de](mailto:aabramovych@deloitte.de)

- Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung halten
- Namen der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen.

Die [EBA-Leitlinien](#) vom 27. Juli 2017 konkretisieren die Kriterien, die eine Meldepflicht der betroffenen Dienstleister im Falle von Sicherheitsvorfällen auslösen. Sicherheitsvorfälle im Sinne der Leitlinien sind als ungeplante, einzeln oder in Serie auftretende Ereignisse definiert, die eine negative Auswirkung beispielsweise auf die Verfügbarkeit oder die Vertraulichkeit der angebotenen zahlungsbezogenen Dienstleistungen aufweisen oder wahrscheinlich aufweisen werden.

Die Abgrenzung zwischen wesentlichen („major“) und unwesentlichen („non-major“) Vorfällen wird seitens der EBA näher erläutert. Meldepflichtige Sicherheitsvorfälle liegen demnach vor, wenn bestimmte Schwellenwerte hinsichtlich der Anzahl und des Wertes betroffener Transaktionen, des relativen Anteils an der Gesamtsumme an Transaktionen, der Anzahl betroffener Kunden, der zeitlichen Dauer der Vorfälle sowie der Höhe des ausgelösten Schadens überschritten werden.

Neben einem Ad-hoc-Reporting innerhalb von vier Stunden ist eine weitere Berichterstattung erforderlich, sobald die Ursachenanalyse für einen meldepflichtigen Vorfall abgeschlossen ist. Hierfür ist ein Zeitraum von maximal zwei Wochen nach Bereinigung des Vorfalls vorgegeben. Ein Antrag auf eine Verlängerung dieser Frist erfordert u.a. eine Beschreibung der Gründe für die Verzögerung.

Für die Berichterstattung wird ein einheitliches Meldeformat vorgegeben. Ferner werden die Voraussetzungen für eine Auslagerung des Meldewesens an Dritte beschrieben.

Um eine EU-weit einheitliche Handhabung sicherzustellen, erfolgt darüber hinaus eine Konkretisierung der Abstimmungsprozesse zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie der EBA und der EZB.

# Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

## Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich branchenspezifischer Institute und Unternehmen innerhalb des letzten halben Jahres:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions)</a>	EBA	15.03.2017
<a href="#">Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)</a>	EBA	30.01.2017
<a href="#">Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)</a>	ESMA	08.06.2017
<a href="#">Beaufsichtigte Institute (Aktualisierung)</a>	EZB	15.11.2016
<a href="#">Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)</a>	EZB	01.01.2017
<a href="#">Verzeichnis der ausländischen Korrespondenzbanken (Aktualisierung)</a>	Deutsche Bundesbank	10.06.2017

## Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR	Europäische Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der europäischen Kommission für Level 2-Maßnahmen	Europäische Kommission	08.03.2017
Technische Standards nach Verfahrensstand	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand	ESMA	01.06.2017

## Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
EBA-Taxonomie 2017-06 Version 2.6.0.0	EBA	10.04.2017
Aktualisierte Liste für harte Kernkapitalinstrumente (CET1)	EBA	23.05.2017
Aktualisierung der EBA-Validation Rules	EBA	09.06.2017
Risiko-Dashboard / interaktives Tool Q1 2017	EBA	04.07.2017
Risiko-Dashboard Q1 2017	EBA	04.07.2017
Risiko-Dashboard Q1 2017 – Kreditrisikoparameter	EBA	04.07.2017
Informationsblatt zum Fachverfahren Transaktionsmeldungen (Art. 26 MiFIR) (Aktualisierung)	BaFin	18.07.2017
Großkredit-Plausibilitätsprüfungen (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	27.06.2017

## Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Datenreporting nach MiFIR (ESMA70-1861941480-56)</a> (Aktualisierung)	ESMA	07.07.2017
<a href="#">MiFID II: Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	03.07.2017
<a href="#">MiFID II/MiFIR: Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349)</a> (Aktualisierung)	ESMA	10.07.2017
<a href="#">MiFID II/MiFIR: Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	07.07.2017
<a href="#">MiFID II/MiFIR: Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-28)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	07.07.2017
<a href="#">Einführung der CSDR zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung (ESMA70-708036281-2)</a> (Aktualisierung)	ESMA	02.06.2017
<a href="#">Produktinterventionen nach MiFIR</a> (Veröffentlichung)	ESMA	28.06.2017
<a href="#">Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-11)</a> (Aktualisierung)	ESMA	06.07.2017
<a href="#">Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52)</a> (Aktualisierung)	ESMA	10.07.2017
<a href="#">Umsetzung der AIFMD (ESMA34-32-352)</a> (Aktualisierung)	ESMA	11.07.2017
<a href="#">Anwendung der OGAW-Richtlinie (UCITS-Directive) (ESMA34-43-392)</a> (Aktualisierung)	ESMA	11.07.2017
<a href="#">Benchmark Regulation (BMR) (ESMA70-145-114)</a>	ESMA	05.07.2017
<a href="#">NPL-Leitfaden</a> (Veröffentlichung)	EZB	12.03.2017

Umfang der Änderungen und Verhältnis der FINREP-Berichterstattung und IFRS 9 (Veröffentlichung)	EZB	17.02.2017
TARGET Instant Payment Settlement Service (TIPS)	EZB	22.06.2017
PRIIPs Informationsdokument (PRIIPs KID) (JC 2017 21)	ESAs	04.07.2017
Rahmenregelung zur Mindestliquiditätsquote (BCBS 284) (Veröffentlichung)	Basler Ausschuss	16.04.2017
Basel III - LCR (BCBS 406)	Basler Ausschuss	08.06.2017
Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite (spezielles Schema) (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	22.05.2017
Strukturierte Fragen zu AnaCredit (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	25.07.2017

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

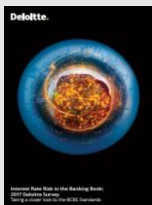
### 13. Structured Finance

#### Leitveranstaltung für CFOs und Treasurers zu aktuellen Themen der Unternehmensfinanzierung

Stuttgart: 8.-9. November 2017, ab 09.00 Uhr;  
ICS-Internationales Kongresszentrum Stuttgart,  
Messepiazza 1, 70629 Stuttgart

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



**Interest Rate Risk in the Banking Book: 2017 Deloitte Survey**  
Taking a closer look to the BCBS Standards



**Die Geschäftsmodellanalyse im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)**  
Einbettung in Aufsichtsmechanismus und mögliche Handlungsfelder für Kreditinstitute



**Dealing with Divergence – Mit den Unterschieden leben**  
Eine strategische Antwort auf die Wachsende Komplexität der globalen Bankenregulierung



**Banking on a public platform**  
How blockchain can change banking

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für Banken**  
Schaubild



**SREP**  
Schaubild



## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 31. Juli 2017

August 2017

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.